



**Unverzichtbare Sprachkenntnisse
in der Unterrichtung im
Bewachungsgewerbe gemäß
§ 34a Gewerbeordnung**

Unverzichtbare Sprachkenntnisse in der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe gemäß § 34a Gewerbeordnung

Worum geht es in der Unterrichtung?

Das Unterrichtsverfahren vermittelt für die spätere Bewachungstätigkeit:

- spezifische Pflichten,
- spezifische Befugnisse,
- deren praktische Anwendung.

Die Unterrichtung erfolgt in deutscher Sprache.

Beispiel aus der Unterrichtung

Eine wichtige Regelung für Sicherheitsmitarbeiter ist die sogenannte „**Notwehr**“. Ein Sicherheitsmitarbeiter

muss einschätzen können, ob er in einer konkreten Situation Notwehr ausüben kann. Deshalb muss er verstehen, dass die Notwehr nur im Falle eines „**gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs**“ möglich ist. Um konkrete Situationen darauf hin richtig einzuschätzen, muss er wissen, dass ein „Angriff „gegenwärtig“ ist, wenn er

- unmittelbar bevorsteht,
- begonnen hat oder
- noch andauert.

Sprachkompetenz

Das Verständnis für die Inhalte kann nur vermittelt werden, wenn die zugrundeliegenden Begriffe zumindest

sprachlich verstanden werden. Darum gibt die Bewachungsverordnung in §3 Absatz 1 vor: „die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen“.

Dazu wird ein Kompetenzniveau der elementaren Sprachverwendung (Kompetenzniveau A des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) in der Regel nicht ausreichen. Die IHK Trier gestaltet die Unterrichtung so aus, dass das **sprachliche Verstehen** der Unterrichtsinhalte ab einem **Kompetenzniveau B1** in der Regel möglich ist. Das sprachliche Verstehen ist Voraussetzung für das inhaltliche Verstehen. Dieses ist Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme.

Erfolgreiche Teilnahme, Bescheinigung

Die Bewachungsverordnung gibt in §3 Absatz 2 neben der Teilnahme ohne Fehlzeiten vor:

- aktiven Dialog mit den Teilnehmern,
- mündliche Verständnisfragen,
- schriftliche Verständnisfragen.

Wenn sich die IHK davon überzeugt hat, dass der Teilnehmer **mit den Inhalten in ausreichendem Maße vertraut** ist, wird die **Bescheinigung** erteilt. Wenn zum Beispiel ungenügende Sprachkenntnisse einem Verständnis der Inhalte entgegenstehen, kann die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Kosten der Unterrichtung

Die Kosten sind vor Antritt der Unterrichtung zu bezahlen. Sie entstehen durch die Teilnahme an der Unterrichtung und sind nicht der Preis für die Bescheinigung. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an der Unterrichtung sind die Kosten zu zahlen, auch wenn keine Bescheinigung erteilt wird.

Nachweis der Sprachkompetenz

Die IHK Trier sieht die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau der selbstständigen Sprachverwendung. Nach den Maßstäben des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachkompetenz ist der Nachweis des **Kompetenzniveaus B1** oder höher erforderlich.

Wie wird der Nachweis der Sprachkompetenz erbracht?

In der Regel zielen die Integrationskurse des Bundesamtes für Migration auf die Vermittlung dieses Niveaus

ab. Der Besuch wird mit dem entsprechenden Nachweis abgeschlossen.

Liegt das Kompetenzniveau unterhalb B1, kann bei diversen Bildungsträgern eine förderfähige Maßnahme zur **Hebung der Sprachkompetenz** besucht werden.

Quelle: IHK München, Stefan Geh

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.